

Rahmenbedingungen

für den bundesweiten

Infrastrukturatlas

bei der Bundesnetzagentur

Phase 2

1. Ziel des Infrastrukturatlas

Am 18.02.2009 wurde die Breitbandstrategie der Bundesregierung veröffentlicht. Deren Ziel ist die kurzfristige flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und langfristig der flächendeckende Aufbau von Hochleistungsnetzen. Die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Netzen der nächsten Generation sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand in Deutschland.

Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist eine Anbindung der zu versorgenden Regionen an das Backbone erforderlich. Hierzu werden in der Regel Glasfaser- oder Funkstrecken eingesetzt. Die dabei entstehenden Kosten können gerade in ländlichen Regionen erheblich sein und haben damit entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von möglichen Ausbauplanungen. Gleichzeitig existieren Infrastrukturen, bei denen eine Mitnutzung aus technischer Sicht grundsätzlich möglich wäre und die zu einer Reduktion der Ausbaukosten beitragen könnten. Neben der Kostenersparnis kann der Netzausbau durch die Verkürzung von Genehmigungsfristen und Bauzeiten deutlich beschleunigt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Breitbandstrategie ist daher die Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau, da der Aufbau von Hochleistungsnetzen und die Anbindung abgelegener Gegenden an das Breitbandinternet umso schneller und kostengünstiger erfolgen kann, je effizienter bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden.

Als Maßnahme 2 der Breitbandstrategie der Bundesregierung wurde daher Folgendes festgelegt:

„Die Bundesnetzagentur wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlas beginnen. Sie wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen.“

Die Bundesnetzagentur hat sich mit allen Beteiligten auf ein stufenweises Vorgehen im Hinblick auf die Realisierung des Infrastrukturatlases geeinigt. Danach ist die Planung bis zur endgültigen Fertigstellung des Infrastrukturatlases wie folgt:

In Phase 1 hatte allein die Bundesnetzagentur ein unmittelbares Zugriffsrecht auf die Daten des Infrastrukturatlases. Hier diente der Infrastrukturatlas ausschließlich zur Kontaktvermittlung zwischen Abfrage- und Nutzungsberechtigten und Infrastrukturinhabern. Es wurden lediglich Daten über die Art der Infrastruktur und ein Ansprechpartner beim Infrastrukturinhaber von der Bundesnetzagentur an die Berechtigten weitergegeben.

In Phase 2 kann die Bundesnetzagentur auch Daten über die Lage der Infrastrukturen an die Berechtigten herausgeben. Hierzu stellt die Bundesnetzagentur den Abfrage- und Nutzungsberechtigten Kartenausschnitte in elektronischer Form als PDF-Dokument zur Verfügung. Die Kartenausschnitte enthalten die der Bundesnetzagentur gemeldete Infrastruktur, soweit sie nicht als „sensibel“ gekennzeichnet ist, in der unter Ziffer 6.2 beschriebenen Formatierung. Auch in Phase 2 haben die Berechtigten keinen unmittelbaren Zugriff auf die Daten des Infrastrukturatlases.

In Phase 3 („WebGIS-Applikation“) wird die Bundesnetzagentur das endgültige System des Infrastrukturatlases in Betrieb nehmen. Die Abfrageberechtigten erhalten dann auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung einen gesicherten Online-Zugang zur WebGIS-Applikation des Infrastrukturatlases.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen gelten nur für die Phase 2. Für Phase 3 werden die Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Beteiligten angepasst. Flankierend können auch zusätzliche bilaterale Vereinbarungen mit Infrastrukturinhabern und Berechtigten erforderlich sein.

Erforderliche Änderungen werden rechtzeitig angekündigt und gelten nicht automatisch für bereits vorhandene Infrastrukturdaten. Dies gilt insbesondere für den sensiblen Bereich der Zugriffs- bzw. Abfrage- und Nutzungsberechtigung. Jeder Infrastrukturinhaber kann die Zustimmung zur Nutzung seiner Daten jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen (vgl. Ziffer 8.2).

2. Aufbau und Inhalt des Infrastrukturatlas

Der Infrastrukturatlas wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erstellt und regelmäßig aktualisiert.

In den Infrastrukturatlas sollen alle Infrastrukturen aufgenommen werden, die beim Aufbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können, soweit diese nicht sicherheitsrelevant sind, oder diese nicht ausschließlich durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden. Dies sind insbesondere:

A) Leitungsgebundene Telekommunikationsinfrastruktur

- Streckenverläufe der Glasfasernetze bis zur Ebene des Kabelverzweigers bzw. letzten Netzknotens vor der Hausanschlussebene,
- Knotenpunkte - Hauptverteiler (HVT), Kabelverzweiger (KVz),
- Leerrohrtrassen

B) Funkgestützte Telekommunikationsinfrastruktur

- Senderstandorte
- Richtfunkstrecken
- Backbone-Anbindungen der Senderstandorte

C) Weitere geeignete Infrastrukturen

- Wegeführung von Netzen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser)
- Strommasten inklusive eventueller Antennenträgerstandorte
- Vorhandene Leerkapazitäten (Kabelkanäle und Kabelschächte)
- Potenzielle Antennenstandorte auf hohen Gebäuden
- Windräder
- Kirchtürme

D) Infrastrukturen an Verkehrswegen

- Leerrohre und freie Leitungen an Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Wasserstraßen und Bahnstrecken

Die Daten der Infrastrukturinhaber werden – entsprechend den Schutzanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – in einer separaten Datenbank in einem abgeschotteten internen Netzsegment der Bundesnetzagentur abgelegt. Zugriff erhalten – bis zur Fertigstellung der endgültigen WebGIS-

Applikation – ausschließlich ausgewählte Beschäftigte der Bundesnetzagentur, die sich von bestimmten Arbeitsstationen aus am System durch ein individuelles Login passwortgesichert authentifizieren. Hierzu wurde ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept gemäß BSI-Grundschutz erstellt.

3. Bereitstellung von Daten für den Infrastrukturatlas

- 3.1. Teilnehmende Infrastrukturinhaber stellen der Bundesnetzagentur die für den Infrastrukturatlas relevanten Daten in vektorisierter und georeferenzierter Form und ohne Rasterkartenbasis zur Verfügung. Aus der Übermittlung der Daten ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen des Infrastrukturinhabers, zusätzliche oder detaillierte Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihren Internetseiten eine Liste der teilnehmenden Infrastrukturinhaber, die Daten zum Infrastrukturatlas zugeliefert haben und einer Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

- 3.2. Das bevorzugte Referenzsystem für Geodaten ist ETRS89/UTM (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989). Als Alternative kommen in Frage: WGS84 (World Geodetic System 1984) oder Gauß-Krüger-Koordinaten.

Die relevanten Daten können hierbei in dem jeweils beim Infrastrukturinhaber vorhandenen Datenformat übermittelt werden.

Das von der Bundesnetzagentur bevorzugte Datenformat für die Übermittlung von Geofachdaten ist Shape (.shp/.shx/.dbf).

Lassen sich Shape-Files systembedingt nicht generieren, sind mögliche Alternativen für die Datenübermittlung:

- DXF/DWG-Files
- dBASE- bzw. Excel-Files (Koordinatenangaben enthaltend)

Notwendige Konvertierungen anderer Datenformate zur Weiterverarbeitung werden von der Bundesnetzagentur auf eigene Kosten vorgenommen.

Die Daten sollten der Bundesnetzagentur per Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Speicherstick) oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Sollten dem Sicherheitsbedenken entgegenstehen, kann die Übermittlung auch über einen gesicherten Online-Zugang erfolgen.

Sofern der Bundesnetzagentur bereits entsprechende Daten vorliegen (z. B. Funk-

standorte), können diese mit der schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturinhabers in den Infrastrukturatlas überführt werden.

Infrastrukturinhaber nennen der Bundesnetzagentur einen oder mehrere Ansprechpartner für die gemeldete Infrastruktur einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten.

- 3.3. Um die Daten des Infrastrukturatlas auf einem aktuellen Stand zu halten, sollten die Infrastrukturinhaber der Bundesnetzagentur bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation aktualisierte Daten zur Verfügung stellen. Die Bundesnetzagentur aktualisiert den Infrastrukturatlas jeweils nach Lieferung aktualisierter Daten durch den Infrastrukturinhaber.
- 3.4. Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Daten Rechnung zu tragen, können Daten vom Infrastrukturbetreiber als sensibel gekennzeichnet werden. Dabei handelt es sich um Daten, die für den Geschäftsbetrieb des Infrastrukturinhabers besonders schützenswert sind. Die Bundesnetzagentur wird auch in Phase 2 Daten zu Art oder Lage der als sensibel bezeichneten Infrastruktur nicht herausgegeben. Entsprechende Anfragen wird sie an den jeweiligen Infrastrukturinhaber weiterleiten und dieser entscheidet, ob und in welchem Umfang die Bundesnetzagentur Daten weitergeben darf oder ob er selbst mit dem Abfrage- oder Nutzungsberechtigten in Kontakt treten möchte. Hierzu speichert die Bundesnetzagentur den jeweils zuständigen Ansprechpartner. Die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Kartenausschnitte enthalten keinen Hinweis auf das Vorhandensein sensibler Infrastrukturen.
- 3.5. Der Infrastrukturinhaber stellt der Bundesnetzagentur sog. sicherheitsrelevante Daten nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Daten, die unter Sicherheitsaspekten eines absoluten Schutzes bedürfen bzw. Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen. Falls der Infrastrukturinhaber bereits übermittelte Daten später als sicherheitsrelevant einstuft, teilt er dieses der Bundesnetzagentur mit, die diese Daten dann im Nachgang unverzüglich löscht. Ziffer 8.3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 3.6. Daten zu leitungsgebundenen oder funkgestützten Telekommunikationsanlagen, die ausschließlich für hoheitliche Zwecke betrieben werden, Daten über Anschlussnetze unterhalb der Ebene des Kabelverzweigers bzw. des letzten Netzknotens („Anschlussnetz“) teilt der Infrastrukturinhaber nicht mit.
- 3.7. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein vorab als sicherheitsrelevant eingestuftes Netz auf ausdrücklichen Wunsch nachträglich aufzunehmen.

- 3.8. Daten werden von den Infrastrukturinhabern nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine erste Orientierung im Planungsprozess ermöglichen. Eine Haftung seitens der Infrastrukturinhaber oder der Bundesnetzagentur für die Richtigkeit und Genauigkeit der Daten, der Datenübernahme oder der Datendarstellung wird ausgeschlossen.
- 3.9. Die Bundesnetzagentur erfasst, verarbeitet und speichert die Daten für den Infrastrukturatlas und erteilt in der Phase 2 Auskünfte wie unter Ziffer 6 beschrieben. Die Nutzung der Daten innerhalb der Bundesnetzagentur ist ausdrücklich und abschließend auf die in diesen Rahmenbedingungen beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Infrastrukturatlas und – ohne Abschluss einer weitergehenden Vereinbarung – auf die Phase 2 beschränkt. Eine Nutzung der Daten für sonstige Zwecke der Bundesnetzagentur ist ausgeschlossen, es sei denn, die betroffenen Infrastrukturinhaber haben dem ausdrücklich zugestimmt bzw. die Daten wurden der Bundesnetzagentur ursprünglich zu anderen Zwecken übermittelt.

4. Zugriffsberechtigte

- 4.1. Der unmittelbare Zugriff auf die Daten des Infrastrukturatlas ist auf die für den Infrastrukturatlas zuständigen Beschäftigten der Bundesnetzagentur beschränkt. Darüber hinaus werden die Daten dem mit der Realisierung der WebGIS-Applikation beauftragten Unternehmen GDV Gesellschaft für geografische Datenverarbeitung mbH, Ingelheim (GDV), ausschließlich zu Test- und Migrationszwecken übermittelt, sofern der Infrastrukturinhaber der Weiterleitung nicht widerspricht. Die GDV hat sich im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur geschlossenen EVB-IT-Vertrags zur Geheimhaltung und einer vertraulichen Behandlung aller Daten verpflichtet.
- 4.2. Die Zugriffsberechtigten nach 4.1 erhalten Erläuterungen zum Umgang mit den Daten.
- 4.3. Bei Fahrlässigkeit im Umgang mit den Daten oder Missbrauch greifen die Sanktionsmechanismen des öffentlichen Rechts. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 4.4. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass kein unbefugter Zugriff auf die Daten erfolgen kann. Hierzu wurde für das verwendete System ein Sicherheitskonzept nach den BSI-Grundschutzvorgaben erstellt und umgesetzt.

5. Abfrage- und Nutzungsberechtigte

5.1. Die Bundesnetzagentur trägt dafür Sorge, dass nur die nachstehend definierten Abfrage- und Nutzungsberechtigten Daten aus dem Infrastrukturatlas abfragen bzw. nutzen können und verpflichtet diese, selbst keine Daten aus dem Infrastrukturatlas an Dritte weiterzugeben. Auch sämtliche Beteiligungen von Abfrage- und Nutzungsberechtigten gelten im Sinne der Rahmenbedingungen als Dritte.

5.2. Als Abfrageberechtigte gelten jeweils ein Vertreter und gegebenenfalls Stellvertreter der öffentlichen Hand auf Ebene des Bundes, der Länder, der Landkreise, Städte, Gemeindeverbände und Gemeinden (nachfolgend: Gebietskörperschaften). Die jeweils abfrageberechtigten Personen (jeweils ein Vertreter und gegebenenfalls Stellvertreter) werden der Bundesnetzagentur von der Gebietskörperschaft benannt.

5.3. Als Nutzungsberechtigte gelten jeweils ein Beschäftigter und gegebenenfalls ein Stellvertreter eines

- Telekommunikationsunternehmens gemäß § 6 TKG oder eines

- Unternehmens, das über Einrichtungen verfügt, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können,

jeweils soweit sie selbst - bezogen auf ihre relevanten Infrastrukturen - Daten zum bundesweiten Infrastrukturatlas zugeliefert haben, sowie

- Planungsbüros, soweit sie im Auftrag von Gebietskörperschaften die Breitbandausbauplanung unterstützen.

Sämtliche Nutzungsberechtigte müssen nachweislich im Rahmen von konkreten Ausschreibungen oder Projekten zum Breitbandausbau tätig sein. Planungsbüros haben ihre Beauftragung nachzuweisen. Die jeweils nutzungsberechtigten Personen werden von dem Unternehmen mit dem Antragsformular benannt.

5.4. Das Abfrage- und Nutzungsrecht der Abfrageberechtigten beschränkt sich auf das jeweilige Hoheitsgebiet der Gebietskörperschaft und für den Fall einer nachgewiesenen Projektrelevanz ausnahmsweise auch auf direkt angrenzende Gebiete. Das Nutzungsrecht der Nutzungsberechtigten beschränkt sich auf das jeweilige geografische Gebiet auf das sich die Ausschreibung oder das Projekt bezieht und für den Fall einer nachgewiesenen Projektrelevanz ausnahmsweise auch auf direkt angrenzende Gebiete. Auch bei Auskünften zu kleinen Gemeinden, Ortsteilen oder Gewerbegebieten ist i. d. R. ein Gebiet von mindestens 10 x 10 km (entsprechend einem Radius von 5 km)

zu berücksichtigen, damit auch Infrastrukturen (z. B. Funkmasten, Glasfaserstrecken) mit Synergiepotenzial in der Umgebung erfasst werden.

- 5.5. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Abfrage- und Nutzungsberechtigte nur gemäß den nachfolgend beschriebenen Prozessen Daten aus dem Infrastrukturatlas erhalten und nutzen können.
- 5.6. Abfrageberechtigte schließen einmalig mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag über die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas (Anlage 1). Sie haben der Bundesnetzagentur für jedes Projekt vor der Abfrage von Daten aus dem Infrastrukturatlas eine Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Bei späteren Abfragen zu demselben Projekt ist das von der Bundesnetzagentur erteilte Aktenzeichen anzugeben.

Sofern einzelne Abfrageberechtigte ihre Abfrageberechtigung nicht selbst in Anspruch nehmen, können sie - analog zu den Nutzungsberechtigten - über andere Abfrageberechtigte, in der Regel die übergeordnete Gebietskörperschaft, Daten von der Bundesnetzagentur ausschließlich für ihre eigene Region beziehen.

- 5.7. Nutzungsberechtigte schließen einmalig mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag über die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas (Anlage 2). Für jedes Projekt, an dem ein Abfrageberechtigter beteiligt ist, stellen die Nutzungsberechtigten zudem bei diesem einen Antrag auf Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas. Die Abfrageberechtigten leiten die Anträge der Nutzungsberechtigten unmittelbar an die Bundesnetzagentur weiter, ohne die Projektrelevanz zu prüfen.

In Ausnahmefällen - wenn ein Nutzungsberechtigter einen eigenständigen Ausbau in einer Region plant, ohne dass ein Abfrageberechtigter beteiligt ist - kann der Nutzungsberechtigte den Antrag auch direkt an die Bundesnetzagentur stellen. Um Missbrauch auszuschließen, sind in diesen Fällen bei der Prüfung der Projektbeschreibung durch die Bundesnetzagentur höhere Anforderungen an die Konkretisierung zu stellen.

- 5.8. Die Bundesnetzagentur übernimmt die Legitimationsprüfung der Anträge der Abfrage- und Nutzungsberechtigten auf Basis der Antragsformulare, welche auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur verfügbar sind, sowie der einzureichenden Projektdokumentation. Die Verträge, Anträge und Projektbeschreibungen werden von der Bundesnetzagentur auch nach Erteilung einer Auskunft weiter gespeichert.

6. Nutzung der Daten des Infrastrukturatlas

6.1. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Daten und mit dem Zugriff auf die Datenbank.

6.2. In Phase 2 gibt die Bundesnetzagentur auf Antrag ausschließlich die für die jeweilige Region und das Projekt relevanten nachstehend beschriebenen Daten als PDF-Dokument an die Abfrage- und Nutzungsberechtigten heraus.

a) Kartenausschnitt(e) für die jeweilige Region auf Basis der Digitalen Topografischen Karte 1:100.000 (DTK100) in einem Maßstab von 1:30.000 oder größer. Für die Darstellung der Infrastrukturdaten gelten die folgenden Mindestsymbolgrößen bezogen auf die reale Welt:

- i. Linienstrukturen (z. B. Trassenverläufe) entsprechend 75 m (Breite)
- ii. Punktelemente (z. B. Sender- oder andere Standorte) entsprechend 125 m (Durchmesser, Kantenlänge)

Punktelemente können darüber hinaus auf Wunsch des Infrastrukturinhabers von der Bundesnetzagentur mit einer zusätzlichen zufälligen Abweichung im Bereich bis 125 m um den eigentlichen Standort versehen werden.

b) Informationen zur Art der Infrastruktur, dem Infrastrukturinhaber sowie Angaben zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Infrastruktur, soweit vom Infrastrukturinhaber angegeben.

c) Angaben zu den jeweiligen Ansprechpartnern beim Infrastrukturinhaber inklusive der Kontaktdaten.

6.3. Die Bundesnetzagentur wird die Kartenausschnitte mit unsichtbaren digitalen Wasserzeichen versehen, die robust gegen gängige Komprimierungsalgorithmen, Vergrößerung oder Verkleinerung sowie Ausdruck und Einscannen sind und die eine eindeutige Zuordnung zu einem Abfrage- bzw. Nutzungsberechtigten ermöglichen. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten an die Abfrage- bzw. Nutzungsberechtigten in Phase 2 ausschließlich verschlüsselt (256-Bit-AES-Verschlüsselung).

6.4. Die Bundesnetzagentur trägt dafür Sorge, dass die Daten von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten ausschließlich projektbezogen und zum Aufbau von Breitbandnetzen abgefragt und verwendet werden. Dabei werden die Abfrage- und Nutzungsberechtigten eine Projektbezeichnung und Beschreibung des Projektes angeben, aus der die zu versorgenden Regionen, Orte bzw. Ortsteile hervorgehen. Darüber hinaus wird

die Bundesnetzagentur dafür Sorge tragen, dass alle herausgegebenen Daten von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten vernichtet werden, sobald diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, spätestens aber zwölf Monate nach der Übermittlung der Daten an die Abfrage- bzw. Nutzungsberechtigten. Dies bezieht auch Daten in Datenverarbeitungssystemen sowie auf Backupmedien ein. Eine Verlängerung ist auf Antrag um jeweils sechs Monate - bis zu insgesamt maximal 24 Monaten - möglich. Die von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten gegenüber der Bundesnetzagentur zu erbringende Bestätigung der vollständigen Vernichtung aller diesbezüglichen Daten wird von der Bundesnetzagentur regelmäßig an die Infrastrukturihaber weitergeleitet.

- 6.5. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass keine unbefugte Abfrage der Daten im Infrastrukturatlas erfolgen kann und trägt dafür Sorge, dass die Daten aus dem Infrastrukturatlas nicht unbefugt genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesnetzagentur vor Weitergabe der Daten im Einzelfall prüfen, ob diese für das entsprechende Projekt des Abfrage- oder Nutzungsberechtigten relevant sind.
- 6.6. Die Bundesnetzagentur stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass keine automatisierte Abfrage der als „sensibel“ eingestuften Infrastrukturdaten erfolgen kann.
- 6.7. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass sich die Nutzungsberechtigten bei Verstößen gegen die Bestimmungen aus dem Vertrag für Nutzungsberechtigte sowie diesen Rahmenbedingungen unwiderruflich verpflichten unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 15.000,00 EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) per Annum an die Bundesnetzagentur zu zahlen haben. Die vorstehende Deckelung gilt nicht bei Vorsatz. Hierzu verfolgt die Bundesnetzagentur etwaige Hinweise auf nichtautorisierte Nutzung oder Weitergabe der Daten und informiert auch die betroffenen Infrastrukturihaber. Sie stellt zudem sicher, dass Schadensersatzansprüche der Infrastrukturihaber in jedem Fall davon unberührt bleiben.
- 6.8. Die Bundesnetzagentur protokolliert die Anfragen bzw. Zugriffe auf den Infrastrukturatlas und stellt diese Infrastrukturihabern auf Wunsch in einem elektronisch prozessierbaren Format zur Verfügung.
- 6.9. Die Bundesnetzagentur stellt auf ihren Internetseiten eine regelmäßig zu aktualisierende Statistik über die Nutzung des Infrastrukturatlas für die Öffentlichkeit bereit.

7. Teilnahme, Rechte und Pflichten der Infrastrukturinhaber

- 7.1. Die Teilnahme am Infrastrukturatlas ist freiwillig und wird nicht entgolten. Sie steht grundsätzlich allen Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen offen, die in Deutschland Infrastrukturen besitzen oder betreiben, die geeignet sind, einen Beitrag zur Versorgung mit Breitbanddiensten leisten zu können.
- 7.2. Die Bundesnetzagentur speichert die Anträge auf Nutzung des Infrastrukturatlas auch nach einer Auskunft und teilt dem betroffenen Infrastrukturinhaber auf Anforderung die Abfragedaten der Abfrage- und Nutzungsberechtigten mit.
- 7.3. Die Infrastrukturinhaber, die Daten für den Infrastrukturatlas zur Verfügung stellen, erhalten zukünftig – falls gewünscht – Daten zu geplanten Bauvorhaben in der relevanten Region aus der im Rahmen der Breitbandstrategie angekündigten Baustellendatenbank, um ggf. Synergien für den Ausbau der eigenen Infrastruktur prüfen zu können.
- 7.4. Aus der Teilnahme am Infrastrukturatlas und der Bereitstellung von Daten über vorhandene Infrastrukturen können weder von anderen Infrastrukturinhabern, von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten, noch von Dritten Ansprüche auf einen Zugang zu dieser Infrastruktur oder einer Projektbeteiligung abgeleitet werden.

8. Anerkennung der Rahmenbedingungen, Widerruf

- 8.1. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Rahmenbedingungen in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Mit der erstmaligen Übermittlung von Daten für den Infrastrukturatlas erkennt der Infrastrukturinhaber die vorliegenden Rahmenbedingungen an. Sofern mit einem Infrastrukturinhaber eine bilaterale Vereinbarung für die Übermittlung von Daten für den Infrastrukturatlas geschlossen wurde, so hat diese Vereinbarung in jedem Fall Vorrang vor den Rahmenbedingungen. Darüber hinaus informiert die Bundesnetzagentur die Infrastrukturinhaber vorab über die Rahmenbedingungen und über geplante Änderungen.
- 8.2. Jeder Infrastrukturinhaber kann die Zustimmung zur Verwendung seiner Infrastrukturdaten für den Infrastrukturatlas jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise widerrufen.
- 8.3. Im Falle eines Widerrufs nach Ziffer 8.2 wird die Bundesnetzagentur die betreffenden Daten unverzüglich nach Eingang des Widerrufs bei der Bundesnetzagentur aus dem

Infrastrukturatlas löschen. Ggf. überlassene Datenträger gemäß Ziffer 3.2 sind dem jeweiligen Eigentümer im Original auszuhändigen. Die Bundesnetzagentur wird darüber hinaus alle Abfrage- und Nutzungsberechtigten darüber informieren, dass bereits abgerufene Daten des Infrastrukturinhabers aus dem Infrastrukturatlas nicht weiter verwendet werden dürfen und unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten sind.

9. Inkrafttreten und Änderung der Rahmenbedingungen

- 9.1. Diese Rahmenbedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
- 9.2. Änderungen der Rahmenbedingungen werden in Abstimmung mit den Beteiligten erarbeitet und mit Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wirksam.